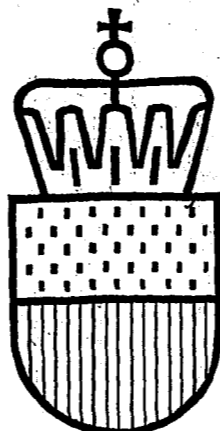


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22,—; halbjährlich Fr. 11,50; vierteljährlich Fr. 6,—. Ausland jährlich Fr. 42,—; halbjährlich Fr. 22,—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St.Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St.Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ — 9490 Vaduz, Donnerstag, 10. März 1966

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

100. Jahrgang — Nr. 37

Unser Sonderbericht von der öffentlichen Staatsgerichtshofverhandlung von gestern Mittwochnachmittag: Die CSP-Wahlbeschwerde abgewiesen!

Die Landtagswahlen vom 6. Februar 1966 sind in beiden Wahlkreisen gültig. — Die Entscheidung fiel am späten Nachmittag

Die Landtagswahlen vom 6. Februar 1966 sind gültig! In öffentlicher Sitzung von gestern Mittwochnachmittag wies der Fürstlich-Liechtensteinische Staatsgerichtshof unter dem Vorsitz von Hofrat Dr. Rupert Ritter die Wahlbeschwerde des CSP-Kandidaten Dr. Werner Walser wegen behaupteter Nichtigkeit der Landtagswahl zurück. (Wir verweisen auf unseren nachstehenden Sonderbericht aus der öffentlichen Verhandlung.) — Erwartungsgemäss erweckte die Verhandlung der CSP-Wahlbeschwerde das öffentliche Interesse in einer Art, wie man sie bei uns schon seit vielen, vielen Jahren nicht mehr kannte. Die Platzkarten für die nachmittägliche Verhandlung, die gestern vormittag ab 7.30 Uhr in der Regierungskanzlei in Vaduz ausgegeben wurden, waren schon nach 20 Minuten vollständig vergriffen. Bereits um 6.30 Uhr früh hatten sich die ersten Bewerber im Regierungsgebäude eingefunden, die schliesslich bis um 7.30 Uhr zu einer ansehnlichen Menschengruppe wuchs. Im überfüllten Gerichtssaal begann um 14.00 Uhr die öffentliche Verhandlung, die aufgrund von Anträgen Dr. Stern zweimal unterbrochen werden musste, bis sich das Gericht um ca. 16.00 Uhr zur Beratung zurückzog. Gegen 18.00 Uhr verkündete Hofrat Dr. Rupert Ritter als Präsident des Staatsgerichtshofes den Entscheid.

Verhandlungsablauf

Eingangs der Beschwerdeverhandlung erläuterte der Präsident des F. L. Staatsgerichtshofes, Hofrat Dr. Rupert Ritter den Gegenstand des Verfahrens. Nach den Ausführungen des Präsidenten hatte der Gerichtshof allein über die von Dr. Werner Walser eingebrachte Wahlbeschwerde wegen behaupteter Nichtigkeit der Landtagswahl zu befinden.

Zuerst erteilte der Vorsitzende dem Vertreter des Beschwerdeführers, Herrn Dr. Stern, das Wort. Dr. Stern führte aus, dass er sich in seinem Plädoyer an das bereits in der Beschwerdeschrift gemachte Vorbringen halte, dass er aber darüber hinaus den Antrag stellen werde, über Tatsachen, die strafbare Umtriebe bei der Wahl vermuten lassen. Der Vertreter der Fürstlichen Regierung, Dr. Walter Kieber, opponierte heftig gegen die Zulassung von Tatsachen und Beweisen, die in der Beschwerdeschrift noch nicht enthalten waren. Dr. Kieber begründete dies damit, dass das Gesetz ein strenges Verfahren vorsehe, wie es übrigens auch gemäss höchstgerichtlicher Entscheidungen in der Schweiz und Oesterreich der Fall sei. Der Staatsgerichtshof zog sich hierauf zur Beratung

zurück und bestätigte in einem darauffolgenden Beschluss die Rechtsauffassung des Vertreters der Fürstlichen Regierung.

Hierauf fuhr Dr. Peter Stern in seinem Plädoyer fort. Der Versuch, immer wieder neue Tatsachen und Beweisangebote in das Plädoyer einzubauen, zwang den Gerichtshof sich neuerlich zurückzuziehen. Nach kurzer Beratung fällte der Gerichtshof den Beschluss, dass die Beweisangebote, die sich auf neue Tatsachen bezogen haben, erneut abgewiesen werden, wobei die Entscheidung über die Zulässigkeit von zwei Beweisangeboten, die sich auf das Vorbringen in der Beschwerdeschrift beziehen, der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vorbehalten wurden.

Das Plädoyer des Vertreters des Beschwerdeführers, welches von einem grossen Teil der Zuhörerschaft mit besonderer Spannung erwartet wurde, liess indessen nicht darauf schliessen, dass es sich bei Dr. Peter Stern um einen prominenten Wiener Anwalt handelte, der sich in verschiedenen Gerichtsverfahren der letzten Jahre einen guten Namen gemacht hatte. Dr. Stern wirkte eher blass und hinterliess mitunter den Eindruck, dass er sich in der liechtensteinischen Gesetzgebung nicht so recht heimisch fühlte. Anstelle der erwarteten Argumentationen zur schriftlich eingereichten Wahlbeschwerde, versuchte Dr. Stern immer wieder neue Beschwerdegünde ins Verfahren einzubauen, wovon er sich auch durch die wiederholten Ermahnungen des Staatsgerichtshofs-Präsidenten nicht abbringen liess. — Dies führte dann auch zu einem kleinen Zwischenfall, in dessen Verlauf Dr. Walter Kieber mit der Hand energisch auf den Tisch klopfte und in den Saal rief: «Herr Dr. Stern, wenn Sie auch sehr verbindlich wienerisch sprechen, so ist es eine Provokation gegenüber dem Präsidenten des Fürstlich-Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, wenn Sie sich nicht an seine Anordnungen halten.» Hofrat Dr. Rupert Ritter beschwichtigte die Parteienvertreter, worauf die Verhandlungen in ruhiger Atmosphäre weitergehen konnten, umso mehr als sich Dr. Stern fortan bemühte, sich an die Beschwerdeschrift zu halten.

Im Gegensatz zum Vortrag von Dr. Stern, war das Plädoyer von Dr. Walter Kieber durch profunde Sachkenntnis gekennzeichnet, wenn es streckenweise auch äusserst temperamentvoll und leidenschaftlich vorgetragen wurde. Dr. Kieber unterstrich, dass sich die Fürstliche Regierung ehrlich bemüht habe, ein ordnungsgemässes und den Gesetzen absolut entsprechendes Wahlverfahren durchzuführen. Bezüglich

der erleichterten Stimmabgabe am Freitag führte er aus, dass der Staat sich nicht damit begnügen dürfe, dem Stimmbürger die Pflicht aufzuerlegen, zu wählen, sondern ihm auch die Möglichkeit geben müsse, dieser Pflicht bestmöglich nachzukommen. Es sei zwar am Freitag und am Sonntag die Stimmabgabe erfolgt, dagegen sei das Wahlergebnis ausschliesslich am Sonntag ermittelt worden, und dies sei in jedem Falle von entscheidender Bedeutung.

Im weiteren erläuterte Dr. Kieber die Rechtmässigkeit der Ausgabe von neutralen, amtlichen Stimmzetteln, die ebenfalls deshalb angeordnet wurde, um damit auch jenen Bürgern die Möglichkeit einer ruhigen Stimmabgabe zu schaffen, die sich in einer Wahlkabine oft durch Umstände und Zeitnot bedrängt fühlen. Ferner gab Dr. Kieber seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass eine Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschrift wohl ebenfalls zu einer Wahlbeschwerde, allerdings in umgekehrtem Sinne, geführt hätte. Um so mehr, als man in gewissen Kreisen ja schon vor der Wahl davon gesprochen habe, in jedem Falle eine Wahlbeschwerde anzumelden, um dadurch ein politisches Nachspiel und eine Verzögerung der Einberufung des Landtages zu erreichen.

Im weiteren legte Dr. Walter Kieber die Rechtmässigkeit der Wahlvorbereitungen durch die fürstliche Regierung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften eingehend dar.

Mit der Zustellung neutraler, amtlicher Stimmzettel, sei der Stimmbürger in keiner Weise gehindert worden, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen, nachdem ihm die Stimmzettel für alle an der Wahl beteiligten Wählergruppen zugestellt worden seien. Der Stimmberechtigte sei aber auch keineswegs gezwungen gewesen, von den ihm zugestellten Stimmzetteln Gebrauch zu machen, nachdem in den Wählerzellen sowohl die vorgedruckten als auch die neutralen Stimmzettel auflagen.

Die Entscheidung

Nach einer anderthalbstündigen Beratung verkündete der Präsident des fürstlichen Staatsgerichtshofes, Hofrat Dr. Rupert Ritter, das Urteil: Die Beschwerde wird abgewiesen. In einer kurzen mündlichen Begründung legte der Vorsitzende die Ueberlegungen dar, die zur Abweisung der Beschwerde von Dr. Werner Walser geführt haben.

Formell hätte die Wahlbeschwerde zur Zurückweisung führen müssen, weil eine entsprechende Beschwerdeanmeldung fehlt. Der Staatsgerichtshof habe sich aber diese strenge Auf-



Mehr als 80 Personen drängten sich gestern nachmittag in den kleinen Gerichtssaal Nr. 35 in Vaduz.



Temperamentvoll und leidenschaftlich: Dr. Walter Kieber, Vertreter der Fürstlichen Regierung.

fassung nicht zu eigen gemacht, sondern sei auf die materielle Beurteilung der Sache eingetreten.

In materieller Hinsicht stelle der Staatsgerichtshof fest, dass Artikel 10 des Volksrechtsgesetzes geltendes Recht sei und die Regierung zu Recht angeordnet habe, dass neutrale, amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt werden. Die Anordnung, dass die Stimmabgabe schon am Freitagabend erfolgen dürfe, sei zwar in den Gesetzen nicht ausdrücklich begründet. Immerhin war die Regierung aber zu dieser Anordnung berechtigt, weil ihr keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Im übrigen verwies der Vorsitzende auf die schriftliche Urteilsausfertigung, die in nächster Zeit zu erwarten ist.

Atmosphäre im überfüllten Gerichtssaal: Warten auf die Entscheidung. (Alle Photos: Peter Ospelt)

